E 22063 E

Der Übersetzer

Herausgegeben vom Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e. V. und der Sparte Übersetzer der Berufsgruppe VS in der IG Druck und Papier

Tübingen
14. Jahrgang, Nr. 2
Februar 1977

Helmut M. Braem †

Nach kurzer, schwerer Krankheit starb am 24. Februar Helmut M. Braem in einer Klinik in Schwäbisch-Hall. Er war dafür, daß man offen darüber redet, deshalb sei es hier ebenso offen gesagt: er starb an Krebs. Die Behandlung „mit Stahl und Strahl", von der er sprach, ehe er zum letztenmal ins Krankenhaus ging, hatte nicht den erhofften Erfolg, wie er selber auch befürchtete.

Die Beerdigung wird auf seinen Wunsch im engsten Familienkreis stattfinden. Anstelle von Kränzen oder Blumen bittet seine Familie um eine Überweisung auf das Konto des Übersetzer-Förderervereins – ganz im Sinne seiner langjährigen Arbeit für uns, seine Kollegen, von denen er sich erst seit einem Jahr ganz allmählich zurückzog, um endlich, als Autor und Übersetzer, einmal wieder „freier" schreiben zu können. Vielen von uns klingt noch seine grimmig-beherzte Rücktrittsrede in den Ohren, die er in München hielt und die jetzt, da er mit 54 Jahren gestorben ist, einen ahnungsvollen Unterton bekommt.

Der schwungvolle Aufbruch zum Neuen, den er vorhatte, reichte nur noch für die Übersiedelung ins trubelferne Schloß Tierberg – und zu einem Radioessay über das Sterben in der Literatur; bis zu seiner letzten Fahrt ins Krankenhaus arbeitete er an dem Sammelband mit Werkstattberichten von den Esslinger Gesprächen (die es ohne ihn nicht gäbe); und in vielen Telefongesprächen bestellte er vorher noch „sein Haus", unseren Verband, für den er so lange seine Arbeits- und Mußezeit, seine Kraft und seine materielle Sicherheit wie selbstverständlich geopfert hatte.

Aber Helmut M. Braem war immer ein Gegner von Jubiläumsrückblicken und Nachrufen, besonders in dieser Zeitschrift (die ohne ihn mehrmals nicht hätte weiterbestehen können) – hier sollten sie auf die äußerste Kürze beschränkt bleiben, um nicht durch Feiern von der Arbeit abzulenken. Es ist daher sicher in seinem Sinne, wenn sein Tod jetzt neben neu gebündelten Forderungen, für die er sich immer eingesetzt hat, angezeigt wird.

Denn mehr als anzeigen können wir seinen Tod nicht. All das zu würdigen, was Helmut M. Braem im VS (der ohne seine Energie weit schwerer vom Fleck gekommen wäre) für seine Schriftstellerkollegen allgemein, und was er im VdÜ und der Bundessparte für uns Übersetzer insbesondere in Gang gebracht und geleistet hat, könnte ja doch nicht das ersetzen, was wir in lebendigster Erinnerung haben: Wie unbedingt er mit Rat und Tat und Initiativen für uns da war, wenn wir ihn brauchten. Und wie besonnen und hilfsbereit er sogar dann blieb, wenn wir ihn voreilig und allzu gedankenlos-selbstverständlich in Anspruch nahmen. Was uns durch seinen Tod fehlt, werden wir so richtig erst erfahren, wenn wir uns notgedrungen daran zu gewöhnen versuchen, ohne ihn auskommen zu müssen.

K. B.

Wie weiter? (II)

Während wir auf die Verwirklichung unseres Europäischen Übersetzer-Kollegiums (vgl. Nr. 1, 1977) hinarbeiten, dürfen wir allerdings nicht den Alltag vergessen – die Übersetzerverträge, die jeder von uns mehrmals im Jahr abzuschließen hat. Dabei herrscht, wir alle wissen es nur zu gut, „Vertragsfreiheit", und das bedeutet, **beide** vertragschließenden Parteien können und dürfen in einen solchen Vertrag prinzipiell alles hineinschreiben, was sie für wichtig halten. Die Sache hat nur einen großen Haken: unsere Verlage wissen normalerweise sehr genau, was für sie wichtig ist, während wir Übersetzer oft gar nicht ahnen, was für uns von Bedeutung sein könnte; denn wer von uns kann sich schon eine eigene Rechtsabteilung leisten?

Deshalb gilt weiterhin: Falls Ihnen ein Vertrag aus irgendeinem Grund nicht geheuer vorkommt, schicken Sie davon – **ehe Sie ihn unterschreiben** – möglichst schnell eine Kopie an unsere Geschäftsstelle (Postfach 1282, 7000 Stuttgart 1), wo **unser** Justitiar Ihnen weiterhilft. Andererseits kann aber jeder von uns, sofern er sich nur die Zeit dazu nimmt, auch selber schon eine Menge schwache Punkte identifizieren – und oft können Sie selbst genau sagen, was zu Ihrem eigenen Wohl an die Stelle der vom Verlag vorgeschlagenen Formulierung treten müßte.

Diesem Zweck sollen die folgenden Empfehlungen dienen: sie sollen Ihnen ermöglichen, Verträge auf ihre „Üblichkeit" zu untersuchen und sie ohne viel Federlesens gegenzuzeichnen, wenn alles in Ordnung ist. Außerdem wird es sowieso langsam Zeit, daß wir unseren „Normvertrag", der zum ersten Male 1956 aufgesetzt und dann 1970 (DER ÜBERSETZER Nr. 8, 1970) in einer Neufassung veröffentlicht wurde, auf den heutigen Stand bringen, damit in künftigen Tarifverhandlungen, die uns nach § 12 a des Tarifvertragsgesetzes eindeutig zustehen, die Verleger unsere Forderungen vor sich haben.

Für die Quellen, aus denen ich die einzelnen Regelungen beziehe, verwende ich folgende Abkürzungen: **RV** = Richtlinien des VdÜ für einen Übersetzervertrag, 1956; **UG** = Urheberrechtsgesetz von 1966; **NV** = Normvertrag des VdÜ, 1970; **DR** = Draft recommendation on the legal protection of translators and translations (Annex I), Unesco 1976; alle weiteren Empfehlungen stammen aus Gesprächen im Kollegenkreis, vor allem im Münchner Raum. Und die Zahlen und Buchstaben hinter den Abkürzungen bezeichnen die Paragraphen und/oder Abschnitte der betreffenden Dokumente. Hier sind also nun die neuesten

Empfehlungen für Übersetzerverträge

1. Die **vertragschließenden Parteien** müssen gleich zu Beginn genannt werden (RV und NV; DR 4); üblich ist der Zusatz, daß alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auch auf die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Parteien übergehen.
2. Diejenige Partei, die den Vertragstext aufgesetzt hat, unterschreibt ihn (am Schluß des gesamten Textes) zuerst, damit der Vertrag mit Unterzeichnung durch die zweite Partei gültig

wird; ein Vertragstext ohne wenigstens eine verbindliche Unterschrift ist nur ein Stück Papier.

3. **Gegenstand des Vertrages** ist natürlich die Anfertigung einer Übersetzung in die deutsche Sprache (RV 1; UG 3; NV 1, 2; DR 14 d).

4. Im Vertragstext sollte der **Titel** des zu übersetzenden Werkes genannt werden; und der Verlag muß ausdrücklich versichern, daß er im Besitz der **Verlagsrechte** und im ausschließlichen Besitz der **deutschen Übersetzungsrechte** dieses Werkes ist (RV 1; NV 1, 1; DR 5 e).

5. Wenn der Verlag eine solche Zusicherung nicht geben will, ist die Rechtslage wahrscheinlich noch nicht geklärt; deshalb sollte der Übersetzer in einem solchen Falle, ehe er mit der Arbeit beginnt, vertraglich festlegen, daß ihm, sofern der Verlag die Rechte am Original nicht erwirbt, für den bereits geleisteten Teil der Übersetzungsarbeit mindestens das Doppelte des vereinbarten Honorars (vgl. Nr. 25–26) zusteht.

6. Der Verlag verpflichtet sich (falls das nicht bereits geschehen ist), dem Übersetzer ein **Exemplar des Originalwerks** kostenlos zuzuschicken (RV 9) – man glaubt es kaum, aber dies ist gar nicht selbstverständlich.

7. Andere Bücher und Aufsätze, die entscheidend zur Richtigkeit der Übersetzung beitragen können, sollte der Verlag, sofern er dazu leichter Zugang hat, dem Übersetzer für seine Arbeit zumindest leihweise zur Verfügung stellen (DR 14 b).

8. Der Übersetzer erkennt an, daß er die Übersetzung **nicht von Dritten** vornehmen lassen darf, es sei denn, er hätte sich darüber mit dem Verlag schriftlich geeinigt (NV 1, 2).

9. Der Übersetzer muß sich selbstverständlich verpflichten (UG 23), eine **originalgetreue** Übersetzung **ohne Kürzungen, Zusätze oder Veränderungen** herzustellen (RV 2; NV 1, 2).

10. Falls der Verlag derartige Änderungen wünscht, muß er dies dem Übersetzer schriftlich mitteilen und seine Wünsche genau spezifizieren, weil nur so die **Haftung des Verlags gegenüber dem Original-Autor** zweifelsfrei sichtbar bleibt (RV 2; UG 23; NV 1, 2; DR 5 e).

11. Der Übersetzer **kann** den Verlag nach bestem Wissen darauf hinweisen, an welchen Stellen der Übersetzung – z. B. durch Zitate – eventuell **Urheberrechte Dritter berührt** werden; aber er sollte für die Vollständigkeit seiner Hinweise **keine Gewähr** übernehmen und Verhandlungen deswegen nie selber führen, sondern ausschließlich dem Verlag überlassen (NV 1, 3; DR 5 e).

12. Falls **fremdsprachliche Zitate** auf deutsch in einer philologisch verläßlichen und zitierfähigen (das hängt von der Textumgebung ab) Fassung vorliegen, ist diese Version zu zitieren (vgl. dazu Nr. 7).

13. Wenn das zu übersetzende Werk allerdings eine sehr **große Anzahl solcher Zitate** enthält, sollte die Suche nach den Zitaten gesondert honoriert werden; meistens empfiehlt es sich, für diese Arbeit einen Stundenlohn zu vereinbaren, der etwa das Anderthalbfache des Honorars für eine Normseite (vgl. Nr. 23) beträgt.

14. Den endgültigen **deutschen Titel** der Übersetzung darf der Verlag nur nach Absprache mit dem Übersetzer festlegen, weil der Übersetzer Urheber ist (NV 1, 4; UG 3 und 14 und 39; DR 5 g).

15. Die Anzahl der abzuliefernden **Durchschläge** (normalerweise einer, weitere nur unkorrigiert und/oder gegen besondere Bezahlung) sollte ebenso schriftlich festgelegt werden wie der **Ablieferungstermin** für das vollständige Übersetzungsmanuskript (RV 3; NV 2, 1; DR 14 a).

16. Eine **Nachfrist** von vierzehn Tagen nach dem vereinbarten Ablieferungstermin sollte als angemessen gelten. Weitere Nachfristen müssen **schriftlich** vereinbart werden und können, wenn sie nicht eingehalten werden, zur Lösung des Vertrags führen (RV 3); für das Honorar in diesem Fall vgl. Nr. 22.

17. Eine **Probeübersetzung** umfaßt etwa 10 und höchstens 20 Normseiten (vgl. Nr. 23); ihre Anfertigung muß honoriert werden. Nur Berufsanfänger dürfen unter Umständen nicht honorierte Probeübersetzungen machen (UG 8, 3; DR 5 a).

18. Falls sich der Verlag auch nach Beginn der Übersetzungsarbeit noch eine Kündigung des Vertrags vorbehalten will, sollte der Übersetzer vertraglich festlegen, daß ihm bei einer solchen Kündigung für die bis dahin geleistete Arbeit das Doppelte des vereinbarten Honorars zusteht.

19. Üblicherweise **gilt eine Übersetzung als angenommen,** wenn der Verlag den Übersetzer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung des Manuskripts um Nachbesserung gebeten hat (NV 2, 2 und 2, 3).

20. Der Verlag verpflichtet sich, wenn er Nachbesserungen wünscht, seine **Änderungswünsche in präziser Form und auf Wunsch schriftlich** zu unterbreiten; falls sich der Übersetzer nicht innerhalb von vier Wochen dazu äußert, darf der Verlag die Änderungen von sich aus vornehmen (NV 2, 2).

21. Der Verlag darf die so geänderte Fassung allerdings **erst in Druck geben,** wenn der Übersetzer sie gebilligt (RV 2; UG 3 und 14; NV 2, 2; DR 5 g) und das Imprimatur erteilt hat, wozu er innerhalb von weiteren vier Wochen verpflichtet ist.

22. Wenn darüber zwischen Verlag und Übersetzer **keine Einigung erzielt** werden kann, sind beide berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall steht dem Übersetzer ein **Mindesthonorar** zu, das nicht niedriger sein darf, als das in der jeweils letzten VdÜ-Honorar-Umfrage ermittelte Durchschnittshonorar (NV 2, 5).

23. Grundlage der **Honorarabrechnung** ist der Manuskriptumfang in **Normseiten;** eine Normseite umfaßt, unter Bewahrung des originalen Absatz-Umbruchs, 30 Zeilen zu jeweils maximal 60 Anschlägen. Eine Abrechnung nach Druckbogen oder gar nach gesetzten Zeichen (ohne Wortzwischenräume und halbleere Restzeilen!) ist wegen der Unüberschaubarkeit unbedingt abzulehnen.

24. Falls der Verlag weit ausholende Paraphrasen befürchtet, kann sich der Übersetzer verpflichten, die Länge der zu bezahlenden Übersetzung auf maximal 120 % der Original-Länge zu begrenzen.

25. Wenn keine größere Auflage **und** keine Erlöse aus der Verwertung von Nebenrechten zu erwarten sind, empfehlen wir den Übersetzern, mindestens 20 % (d. h. zur Zeit etwa DM 3,–) mehr **Pauschal-Honorar** zu fordern, als nach der letzten VdÜ-Honorar-Umfrage durchschnittlich gezahlt wurde. Falls die eigenen Honrare schon höher lagen, ist natürlich dieser Betrag der Ausgangswert.

26. Wenn dagegen **weitere Auflagen** und/oder **Erlöse aus Nebenrechten** zu erwarten sind, und wenn sich der Übersetzer daran vertraglich einen prozentualen Anteil sichern kann, ist es oft sinnvoll, das garantierte Grundhonorar für die erste Auflage etwas niedriger anzusetzen; allerdings nur, wenn die erwartete Beteiligung am Erlös weiterer Auflagen und der Nebenrechte so hoch ist, daß sie mit einiger Sicherheit mindestens die Differenz zwischen Pauschal- und Grundhonorar einbringt.

27. Grundsätzlich müssen wir **von der Pauschalhonorierung wegkommen,** weil sie nur zu oft „in einem groben Mißverhältnis zu den Erträgnissen aus der Nutzung des Werkes steht" (UG 36, 1); wir sollten unseren (übrigens gesetzlich unverzichtbaren) Anspruch bekräftigen, am Mehrerlös beteiligt zu werden (RV 4 und 5; UG 36, 1 und 4; NV 4, 2 und 6, 2; DR 5 a, b, c, d und 7 b).

28. Da die Höhe der ersten Auflage meistens kein zuverlässiger Maßstab, sondern oft nur noch ein Werbeargument ist, bringt eine Beteiligung am Erlös weiterer Auflagen allerlei Abrechnungsschwierigkeiten mit sich. Deshalb empfehlen wir, die Beteiligung an Schritten von jeweils 5000 Exemplaren zu orientieren, und für die zweiten 5000 Stück eine Beteiligung in Höhe von mindestens 2 % (und möglichst 4 %) vom **Brutto-Ladenpreis** anzusetzen, für die dritten 5000 in Höhe von 3 % (bzw. 5 %) usw.

29. Bei **Nebenrechten** und **Werkverbindungsrechten** (Bearbeitung der Übersetzung für Bühne, Film, Hörfunk oder Fernsehen) sollte der Übersetzer mindestens mit 10 % und möglichst mit 25 % am **Brutto-Erlös des Verlags** beteiligt werden.

30. Falls die Verwertung von Nebenrechten oder Werkverbindungsrechten **durch den Übersetzer selbst vermittelt** wird, steht ihm dafür selbstverständlich eine Agentenprovision zu (RV 5).

31. Ebenso selbstverständlich muß der Übersetzer für das Verfassen von **Klappen- und anderen Werbetexten** nach den dafür geltenden Sätzen bezahlt werden.

32. In jedem Übersetzervertrag muß die Klausel stehen, daß der Verlag sich **verpflichtet, den Namen des Übersetzers auf der Titelseite** jeder Buchausgabe, in allen Werbemaßnahmen für das Buch und bei jeder Verwertung von Nebenrechten zu nennen (RV 6; UG 3 und 13; NV 7, 1 und 2, DR 5 h).

33. Da trotz einer solchen Klausel der Übersetzername immer wieder „vergessen" wird, empfehlen wir Übersetzern, die eine starke Verhandlungsposition haben, für solche Fälle von „Vergeßlichkeit" eine Konventionalstrafe in den Vertrag hineinzuschreiben, die schon als Promille-Anteil am Umsatz der jeweiligen „fehlerhaften" Veröffentlichung wirksam werden dürfte; denn wenn der Verlag sich dazu verpflichtet, kann er auch andere Verwerter, die zur „Vergeßlichkeit" neigen, regreßpflichtig machen.

34. Die **Zahlung** des Pauschal- oder Grundhonorars (Nr. 26) sollte normalerweise **in Raten** erfolgen. Die erste Rate wird entweder bei Vertragsabschluß oder spätestens beim Beginn der Übersetzungsarbeit fällig; weitere Raten können während der Übersetzungsarbeit förderlich sein, wenn diese längere Zeit in Anspruch nimmt; die letzte Rate wird schließlich bei Ablieferung des gesamten Manuskripts gezahlt – und zwar jeweils innerhalb von vierzehn Tagen, und keineswegs später als vier Wochen nach dem Fälligkeitsdatum (NV 4, 1; DR 5 b).

35. Jede Pauschal- oder Grundhonorarzahlung **nach Erscheinen des Buches** ist als unzumutbar abzulehnen. Nach Erscheinen des Buches werden nur noch die Honorareinkünfte aus weiteren Auflagen und aus der Verwertung von Neben- oder von Werkverbindungsrechten halbjährlich oder jährlich abgerechnet (NV 4, 1). Im Falle einer jährlichen Abrechnung empfiehlt sich unter Umständen die Zusatzklausel, daß das angefallene Honorar sofort zu überweisen ist, wenn es eine bestimmte Höhe überschreitet.

36. Es wäre schön, wenn Übersetzer den Verlag vertraglich verpflichten könnten, die Übersetzung innerhalb von zwölf Monaten zu veröffentlichen (NV 3), ihr eine „größtmögliche Verbreitung" zu sichern (NV 5, 2) und sie ständig lieferbar zu halten (NV 5, 1). Dann wäre die Anerkennung des Übersetzers als Urheber vollkommen. Zunächst aber scheint die Durchsetzung von elementareren Forderungen wichtiger.

37. Der Übersetzer verpflichtet sich vertraglich, ohne besondere Vergütung **eine Korrektur** zu lesen, nachdem der Verlag ihm vierzehn Tage vorher deren Eintreffen angekündigt hat (RV 7; NV 8, 1); üblich ist hier der Zusatz, daß Änderungen am gesetzten Text, die 10 % der ursprünglichen Satzkosten überschreiten, vom Übersetzer zu zahlen sind.

38. Der Übersetzer sollte sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, möglichst bei jeder neuen Auflage und **auf jeden Fall bei jedem Neusatz** des übersetzten Werkes diejenigen Berichtigungen vorzunehmen, die er im Hinblick auf die künstlerische oder sprachliche Form der Übersetzung für nötig hält (RV 7; UG 3 und 42; NV 8, 2; DR 5 d und 7 a). Dabei gelten dieselben Fristen und Einschränkungen wie in Nr. 37.

39. Der Verlag sollte sich verpflichten, dem Übersetzer mindestens 10 und möglichst 15 **Freiexemplare** der ersten Auflage, von jeder weiteren Ausgabe ein bis zwei Freiexemplare pro Tausend, und schließlich Kopien von wichtigen Rezensionen zuzustellen (RV 9; NV 9, 1 und 2).

40. Der Übersetzer sollte erklären, daß er Wahrnehmungsberechtigter oder Mitglied der **Verwertungsgesellschaft WORT** ist (wer das immer noch nicht ist, dem ist wirklich nicht mehr zu helfen).

41. Nach dem Urheberrechtsgesetz ist eine „Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten" unwirksam (UG 31, 4); es muß deshalb nicht unter allen Umständen gesagt werden, daß dem Verlag keine bisher noch unbekannten Rechte zustehen (NV 11; DR 5 d).

42. Üblich ist die Schlußbestimmung, daß ergänzend die Vorschriften des Urheberrechts und des Verlagsrechts gelten sollen (NV 10, 1; DR 5 i).

43. Außerdem ist die Schlußbestimmung üblich, daß die Rechtswirksamkeit des Übersetzervertrages nicht an den rechtlichen Bestand einzelner Vertragsbestimmungen gebunden ist; und daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrags nur auf Grund von **schriftlichen Vereinbarungen** geändert oder außer Kraft gesetzt werden können (NV 10, 2).

44. Das bedeutet: über jede Veränderung am Wortlaut eines getippten Vertragstextes muß entweder ein Briefwechsel vorliegen, der durch einen Zusatz im Vertragstext als „Bestandteil des Vertrags" bezeichnet wird; oder die Änderungen müssen, nach mündlicher Absprache, in beide Vertragsexemplare handschriftlich eingetragen und einzeln abgezeichnet werden – und zwar von beiden Vertragspartnern.

So weit unsere derzeitigen Empfehlungen, zusammengetragen und auf den neuesten Stand gebracht von einem Nicht-Juristen, der zu dieser Tätigkeit nur durch eines legitimiert ist: daß seine Kollegen ihn zu ihrem Sprecher gewählt haben. Verbindlich sind diese Empfehlungen deshalb – leider – für niemanden, es sei denn als **politische Forderungen unserer Übersetzersparte, wenn diese einmal in Tarifverhandlungen eintritt** oder vom Justizministerium zu dem dort geplanten Urhebervertragsrecht gehört wird.

Bis dahin jedoch herrscht weiter die ominöse „Vertragsfreiheit", bei der wir Übersetzer so oft den Kürzeren ziehen.

Raten kann und darf ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, deshalb nur dies: Wer es sich leisten kann, einem Verlag auch einmal die Zähne zu zeigen, der sollte versuchen, möglichst viele der hier genannten Punkte in seinem Vertrag unterzubringen. Gewiß, viele Regelungen hängen vom Einzelfall ab; aber auf die Dauer unverzichtbar sind die Empfehlungen 3, 4, 10, 11, 14, 21, 27, 32 und 38.

Diese Forderungen stellt der VdÜ nun schon seit über 20 Jahren, das Urheberrechtsgesetz seit über 10 Jahren und neuerdings, im weltweiten Rahmen, sogar die UNESCO. Ganz unzumutbar für die Verlage dürften sie also eigentlich nicht sein.

Klaus Birkenhauer

Bücher für Übersetzer

Seit einigen Monaten liegt der revidierte Wenthworth/Flexner vor, das **Dictionary of American Slang,** Second Supplmentary Edition 1975, 766 Seiten, Halbleinen, Preis: DM 44,–.

Dieses große Standardwörterbuch des amerikanischen Slang mit seinem neuesten Anhang enthält über 12 000 Stichwörter und mehr als 22 000 Definitionen. Damit ist es das modernste Wörterbuch des amerikanischen Slang. Zu jedem Ausdruck gibt es exakte Belege und Etymologien. Es umfaßt den allgemeinen, umgangssprachlichen Slang sowie den Fachslang der folgenden Gebiete: Film, Theater, Sport, Essen und Trinken, Unterwelt, Militär, Jazz, Schule, Universität, Raumfahrt u. a. m.

Im Gegensatz zu älteren Wörterbüchern des amerikanischen Slang bringt der Wenthworth/Flexner (Thomas Y. Crowell, New York, Langenscheidt, Berlin, München) eine Fülle von literarischen Zitaten und Datierungen, woraus das jeweilige Stratum der Entstehung – und der Benutzer – des betreffenden Ausdrucks ersichtlich ist. Ein für Übersetzer moderner amerikanischer Belletristik unentbehrliches Werk. *E. B.*

Wolf Friederich / Sabine Geis:

Russisch-deutsches Neuwörterbuch

178 S., kart. Max Hueber Verlag, München 1975. DM 28,– (Bestell-Nr. 6297)

Eine handliche Zusammenstellung, mit der die Verfasser die russisch-deutschen Wörterbücher insoweit ergänzen wollen,

als sie in diesen die nach 1917 entstandenen Neologismen zu wenig berücksichtigt fanden. Trotz Ausschließung rein fachsprachlicher Neubildungen, die zum Bereich der einschlägigen Spezialwörterbücher gehören, enthält der Band über 8000 Stichwörter. Man findet darunter auch bekannte wie (Transliteration hier und weiterhin der deutschen Aussprache angepaßt:) „uschn*i*k" („Ohrenarzt") oder „politr*u*k" (siehe Duden-Fremdwörterbuch) und solche, deren Verdeutschung unfehlbar mit Vergnügen zu erraten ist, wie „telewisionnyj kan*a*l" („Fernsehkanal") oder „jacht-kl*u*bowetz" („Segelklubmitglied"). Aber nicht jedem Übersetzer wird schon eine „jawa" begegnet sein, und so erfährt er gern, daß es sich um ein Motorrad Marke „Jawa" handelt.

Die eingehende Beurteilung des Buches bleibt den hierfür kompetenten Spezialisten überlassen. Daß Vollständigkeit beim „Einfangen von Neologismen" nicht erreichbar ist, darauf weisen die Verfasser im Vorwort selbst hin.

EGK

Die UNESCO und der Schutz der Übersetzer

Ein „zwischenstaatlicher Sonderausschuß aus Fachleuten und Juristen" hat vom 28. Juni bis 7. Juli 1976 am Sitz der UNESCO getagt, um den Entwurf einer internationalen Empfehlung für „den juristischen Schutz der Übersetzer und die praktischen Möglichkeiten, ihre Lage zu verbessern", auszuarbeiten.

Es war just die Zeit der Hundstage. Zum Glück besaß der Sitzungssaal eine Klimaanlage, so daß der Ausschuß in relativer Kühle sein Vorhaben durchführen konnte. Es handelte sich dabei darum, den Vorentwurf der Empfehlung (den die UNESCO mit fachlicher Unterstützung der FIT – Fédération internationale des traducteurs – aufgestellt hatte) unter Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Gesetzgebungen zu ergänzen und zu berichtigen, damit er für alle Länder verwendbar sei, und einen Text zu formulieren, der bei der nächsten Weltkonferenz der UNESCO (Ende Oktober/Anfang November) in Nairobi vorgelegt werden sollte.

An der Sitzung nahmen die offiziellen Delegierten von 36 Mitgliedsstaaten der UNESCO teil (im allgemeinen auf Urheberrecht spezialisierte Juristen) sowie Repräsentanten der verschiedenen Mitgliedsorganisationen der FIT – unter ihnen selbstverständlich die ATLF, die Vereinigung der literarischen Übersetzer in Frankreich.

Der angenommene Text ist im großen und ganzen als befriedigend angesehen worden. Er enthält hauptsächlich eine Aufzählung von „geeigneten Maßnahmen, um die wirkungsvolle Anwendung des Schutzes zu sichern, der den Übersetzern im Rahmen der internationalen Konventionen und der nationalen Gesetze über das Urheberrecht zusteht" sowie von Vorkehrungen im Hinblick auf die soziale und steuerliche Lage der Übersetzer.

Welche Durchschlagskraft hat ein solches Dokument, praktisch gesehen? Monsieur Claude Lussier, Direktor des Büros für internationale Normen und Rechtsfragen bei der UNESCO, hat es bereits gesagt: Wird dieser Text im Herbst angenommen, dann stellt er lediglich eine Reihe von Empfehlungen der UNESCO an die Mitgliedsstaaten dar und verpflichtet sie zu nichts, es sei denn, auf Verlangen der Weltkonferenz Bericht zu erstatten über die grundsätzlichen Verfügungen, die sie in bezug auf die Durchführung der in Rede stehenden Empfehlungen getroffen (oder nicht getroffen) haben. Letztlich wird es also Sache der Übersetzerverbände sein, auf ihre jeweiligen Regierungen Druck auszuüben, damit sie die vorgeschriebenen Maßnahmen durchführen. Die ATLF ihrerseits wird das ganz bestimmt tun. In seiner vorliegenden Form stellt dieses Dokument einen nicht unwesentlichen Leitfaden dar.

Claude Noël, Paris

Bertolt Brecht

An den Schwankenden

Du sagst:
Es steht schlecht um unsere Sache.
Die Finsternis nimmt zu. Die Kräfte nehmen ab.
Jetzt, nachdem wir so viele Jahre gearbeitet haben
Sind wir in schwieriger Lage als am Anfang.
Der Feind aber steht stärker da denn jemals.
Seine Kräfte scheinen gewachsen. Er hat ein unbesiegliches Aussehen angenommen.
Wir aber haben Fehler gemacht, es ist nicht zu leugnen.
Unsere Zahl schwindet hin.
Unsere Parolen sind in Unordnung. Einen Teil unserer Wörter
Hat der Feind verdreht bis zur Unkenntlichkeit.
Was ist jetzt falsch von dem, was wir gesagt haben
Einiges oder alles?
Auf wen rechnen wir noch? Sind wir Übriggebliebene, herausgeschleudert
Aus dem lebendigen Fluß? Werden wir zurückbleiben
Keinen mehr verstehend und von keinem verstanden?
Müssen wir Glück haben?
So fragst du. Erwarte
Keine andere Antwort als die deine!

To a waverer

You tell us
It looks bad for our cause.
The darkness gets deeper. The powers get less.
Now, after we worked for so many years
We are in a more difficult position than at the start.
But the enemy stands there, stronger than ever before.
His powers appear to have grown. He has taken on an aspect of invincibility.
We however have made mistakes; there is no denying it.
Our numbers are dwindling.
Our slogans are in disarray. The enemy has twisted
Part of our words beyond recognition.
What is now false of what we said:
Some or all?
Whom do we still count on? Are we just left over, thrown out
Of the living stream? Shall we remain behind
Understanding no one and understood by none?
Have we got to be lucky?
This you ask. Expect
No other answer than your own.

(Übersetzung: Eva Bornemann. In BERTOLT BRECHT – Poems, Edited by John Willett and Ralph Manheim with the co-operation of Erich Fried, London, 1976. Svendborger Gedichte, 1935. Nachdruck mit frdl. Genehmigung von Suhrkamp Verlag und Eyre Methuen).

Preise

Die in der DDR tätigen Übersetzerinnen aus dem Ungarischen, **Ita Szent-Iványi** und **Vera Thies,** sind von dem ungarischen Urheberrechtsbüro „Artisjus" prämiiert worden. Ita Szent-Iványi übertrug Werke von Tibor Déry und Mesterhazy; Vera Thies gab die Erzählbände „Der Riese" von Déry und „Der letzte Zug" von István Örkeny heraus, den letzten auch in ihrer Übersetzung.

DER ÜBERSETZER erscheint monatlich. Einzelpreis DM 1,20 zuzüglich Versandkosten. Herausgeber: Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e. V. (VDÜ) und die Sparte Übersetzer in der Berufsgruppe VS in der IG Druck und Papier, Verlag Druck und Papier. Verantwortlich: Klaus Birkenhauer, Fürststraße 17, D 7400 Tübingen. Redaktion: Eva Bornemann, A-4612 Scharten. Vitta 7, Oberösterreich, Tel. (00 43) 72 75 1 35 oder (0 72 75) 1 35. Postscheckkonto für die Zeitschrift DER ÜBERSETZER: Stuttgart Nr. 932 68. Konten des VDÜ: Postscheckkonto Hamburg Nr. 6447, Dresdner Bank, Stuttgart, Nr. 2 319 834. – Für unverlangte Manuskripte keine Haftung. Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. – Druck: W. E. Weinmann Druckerei GmbH, 7026 Bonlanden.